

# Entwurf

## **Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Markt vom XX.XX.2016**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am XX.XX.20XX aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt erhebt für den Ausbau des „Marktplatzes“ (vgl. Anlage 1) Beiträge nach der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 19.12.2012 und dieser Sondersatzung.

### **§ 1**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbare Breite der Anlage wird wie folgt festgesetzt:

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung von

- a) Mischfläche,
- b) Beleuchtungseinrichtung,
- c) Entwässerungseinrichtung
- d) unselbständige Grünanlagen,

(2) Die anrechenbare Breite der Mischfläche wird auf 5 m (gemessen entlang der Grenzen der Anliegergrundstücke in Richtung zur Mitte des Marktplatzes) festgesetzt.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen **am Aufwand nach Abs. 1** wird auf 50 v. H. festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Geltung der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung**

Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 19.12.2012 entsprechend.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Markt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den XX.XX.2016

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

(Bürgermeister)